

## **Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht**

*Antrag vom 20. April 2010*

### **Steiner-Kaltbrunn**

*Art. 28 Abs. 3 (neu):*            Der Rekurs ist kostenlos, soweit er nicht willkürlich erfolgt ist.

Begründung:

Das Recht auf Rekurs soll vollumfänglich gewährt werden, ohne jegliche Hürde eines finanziellen Vorschusses.